

## Niederschrift

über die 54. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Mittwoch, den 26. August 2009, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Komm.-Rat Walter Amor, GR Wilhelm Breuß, Johannes Breuß, Katharina Schwankler, Andreas Wildauer, Johann Platzer, Robert Pramstrahler, Martin Lechner, Annelies Brugger, Walter Strasser, Christine Egger sowie die Gemeinderats-Ersatzmitglieder Anita Foidl und Hannes Sturm;

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

### Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 53. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 28. Juli 2009;
- 2) Kurzparkzone „Unterdorf“: Aufhebung der im Rahmen der am 6. Juli 2009 stattgefundenen 52. Sitzung des Gemeinderates getroffenen Formulierung;
- 3) Beschlußfassung einer Verordnung, mittels welcher eine nichtgebührenpflichtige Kurzparkzone im Ortsteil „Unterdorf“ erlassen wird;
- 4) Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung betreffend die Änderung landwirtschaftlicher Vorrangflächen in der Kleinregion Vorderes Zillertal;
- 5) Novellierung der Zeller Abfallgebührenordnung infolge Neuregelung der Biomüll-Sammlung;
- 6) Genehmigung eines Kaufvertrages zwischen der Republik Österreich und der Marktgemeinde Zell am Ziller hinsichtlich den Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Wassergut;
- 7) Beschlußfassung bezüglich der Gründung der Firma Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung Immobilien KG als Mitgliedsgemeinde des Hauptschulverbandes;
- 8) Kaufvertrag – Neue Heimat;
- 9) Objekt „Rohrerstraße 13“: Vergabe einer Mietwohnung;
- 10) Personalangelegenheiten;

- 11) Genehmigung der Niederschrift über die 77. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, den 6. August 2009;
- 12) Genehmigung der Niederschrift über die 78. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 12. August 2009;
- 13) Genehmigung der Niederschrift über die 79. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 24. August 2009;

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt in der Folge die Beschlußfähigkeit zur gegenständlichen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1):

Die Niederschrift über die 53. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 28. Juli 2009, wird einstimmig genehmigt.

Zu 2):

Bürgermeister Amor informiert den Gemeinderat über den Inhalt mehrerer in der unmittelbar letzten Zeit mit Herrn Dr. Wolfgang Thaler von der Abteilung Verkehrsrecht hinsichtlich der Schaffung einer Kurzparkzone im Ortsteil „Unterdorf“ geführter Telefongespräche. Demnach ist der Gemeinderatsbeschluß aus der am 06.07.2009 stattgefundenen 52. Sitzung zu adaptieren und darüber hinaus in Form einer Verordnung zu erlassen. Aus diesem Grunde wird einstimmig beschlossen, die unter Tagesordnungspunkt 4) im gegenständlichen Zusammenhang getroffene Formulierung aufzuheben. Eine neuerliche Beschlußfassung in geänderter Form erfolgt unter Tagesordnungspunkt 3) der heutigen Sitzung.

Zu 3):

Mit Fertigstellung des neu geschaffenen Parkplatzes im Ortsteil „Unterdorf“ (zwischen „Augassl“ und Objekt „Unterdorf 15 - Volksschule“ sollen nun entsprechende Parkmodalitäten eingeführt werden.

Nachdem die gegenständliche Angelegenheit in den verschiedenen Gremien des Gemeinderates bereits eingehend behandelt worden ist, sollen demnach im Umfeld des Volksschul-Gebäudes insgesamt 34 Parkplätze als Kurzparkzone ausgewiesen werden. Es handelt sich dabei um die im Entwurfsplan M 1:100 des Büro GA-Design vom 29.01.2009 ausgewiesenen Parkplätze mit den Bezeichnungen „1 bis 3“, „7 bis 36“ und „38“. Das gegenständliche Planwerk bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bzw. der entsprechenden Verordnung.

Arbeiterkammer als auch Wirtschaftskammer wurden schriftlich informiert, daß geplant ist, den beschriebenen Bereich als Kurzparkzone auszubilden. Seitens beider Institutionen ergingen mittels Schreiben vom 09. bzw. 16. Juni 2009 entsprechende Stellungnahmen, wonach gegen die Errichtung von Kurzparkzonen keine Einwände erhoben werden.

Der Gemeinderat beschließt demnach einstimmig, folgende Kurzparkzonenverordnung für den Bereich „Unterdorf“ zu erlassen.

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller,  
mittels welcher eine nichtgebührenpflichtige Kurzparkzone erlassen wird  
(Kurzparkzonenverordnung):**

Gemäß der §§ 43 (1), 25 (1) in Verbindung mit 94 d StVO 1960, BGBl.Nr. 159/60 idgF, sowie dem Beschluß des Gemeinderates aus der 54. Sitzung vom 26.08.2009 wird verordnet:

**§ 1**

- a) Nachstehend angeführte Plätze und Parkspuren im Umfeld des Objektes „Unterdorf Nr. 15 – Volksschule“, die im beiliegenden Lageplan (als Anlage 1 bezeichnet), welcher einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung darstellt, ersichtlich gemacht sind, werden zu nichtgebührenpflichtigen Kurzparkzonen erklärt. Es handelt sich dabei um insgesamt 34 Parkplätze, die im zitierten Planwerk mit den Ziffern „1 bis 3“, „7 bis 36“ und „38“ bezeichnet sind.
- b) Die Kurzparkdauer beträgt für den gesamten unter a) genannten Bereich 90 Minuten und gilt von Montag bis einschließlich Freitag, ausgenommen an Feiertagen, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr. Das Parken hat bei den angeführten Parkplätzen während der genannten Parkzeiten unter Verwendung einer Parkuhr zu erfolgen. Diese ist gut ersichtlich hinter der Windschutzscheibe des jeweiligen Kraftfahrzeuges anzubringen.
- c) Sämtliche unter a) genannten Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzone werden durch Bodenmarkierungen, wobei es sich um eine Einfassung derselben in blauer Farbe handelt, kenntlich gemacht. Der Zeitraum, während welchem die Kurzparkzonenregelung gilt sowie die zulässige Kurzparkzonedauer, werden im unteren Teil des Verkehrszeichens gem. § 52 Z. 13 d oder auf einer Zusatztafel angebracht.
- d) Für das mit „37“ bezeichnete Areal wird ein Halte- und Parkverbot erlassen. Das erforderliche Gebotszeichen gemäß § 52 Z. 13b wird an der Fassade des Objektes „Unterdorf 15“ situiert. Zusätzlich erfolgt die Anbringung einer Bodenmarkierung mittels schräger weißer Streifen.
- e) Die unter a) aufgelisteten Abstellplätze sind nicht gebührenpflichtig bzw. wird für deren Nutzung kein Entgelt erhoben.

**§ 2**

Die Überwachung der Einhaltung dieser Kurzparkzonenverordnung erfolgt entweder durch

- a) Straßenaufsichtsorgane
- b) oder seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bestellte Aufsichtsorgane.

**§ 3**

Diese Kurzparkzonenverordnung tritt mit Anbringung der Bodenmarkierungen und der Beschränkungszeichen in Kraft.

Hiefür ist nach Ablauf der Kundmachungsfrist bei der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung ein aufsichtsbehördliches Überprüfungsverfahren einzuleiten.

Das seitens der Marktgemeinde eingesetzte Aufsichtsorgan ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Sodann hat eine Überwachung des Kurzparkzonenareals „Unterdorf“ – wie sie bereits in den übrigen derartigen Bereichen der Marktgemeinde Zell am Ziller getätigt wird – zu erfolgen.

Zu 4):

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 10.08.2009, Zl. Ve1-3-910/2-12vA, wird der Entwurf einer Verordnung vorgelegt, wonach das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen in der Kleinregion Vorderes Zillertal geändert werden soll.

Bezüglich der in Aussicht genommenen Änderung – es handelt sich dabei um Flächen in der Katastralgemeinde Fügenberg – wird nach entsprechender Beratung seitens des

Gemeinderates einstimmig beschlossen, den gegenständlichen Verordnungsentwurf zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 5):

Auf Grund einer Neuregelung der Entsorgungsschiene „Biomüll-Abfuhr“ ab 01.01.2010 ist die rechtskräftige Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller ab diesem Zeitpunkt einer Novellierung zu unterziehen.

Die geplante Änderung wurde seitens des Bauausschusses im Rahmen verschiedener Sitzungen erarbeitet und in der Folge zwecks Vorprüfung der Abteilung Ib beim Amt der Tiroler Landesregierung übermittelt. Zwischenzeitlich liegt mittels Schreiben vom 01.07.2009, Zl. Ib-6508/5-2009, eine Stellungnahme vor, wonach gegen die geplante Novellierung nach geringfügigen Adaptierungen kein Einwand besteht.

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller nachstehend angeführte Zeller Abfallgebührenordnung beschlossen, wobei eine Formulierung einstimmig erfolgt.

Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist für diese Verordnung nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Verordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller, mit der ab 01.01.2010 die Abfallgebührenordnung geregelt wird (Zeller Abfallgebührenordnung 2010).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 54. Sitzung vom 26.08.2009 auf Grund des § 2 Absatz des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LBGl.Nr. 36/1991, nachstehende Abfallgebührenverordnung erlassen.

#### **Zeller Abfallgebührenordnung 2010 (ZAGO 2010)**

##### **§ 1 - Festsetzung der Abfallgebühren:**

Die Marktgemeinde Zell am Ziller hebt zur Deckung des Aufwandes der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Gebühren in Form einer Grundgebühr sowie einer weiteren Gebühr ein.

##### **§ 2 - Grundgebühr (Müllgrundgebühr):**

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
  - a) Errichtung, Instandhaltung und Betrieb des Altstoffsammellagers,
  - b) Wertstoffentsorgung und Problemstoffentsorgung,
  - c) Beitragsleistungen an Abfallverbände,
  - d) Abfallberatung,
  - e) Verwaltungskosten.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück ergibt sich aus der Umrechnung der
  - a) Anzahl der gemeldeten Personen,
  - b) Anzahl an Gästenächtigungen,
  - c) Anzahl an Sitzplätzen bei Gastronomiebetrieben, die Größe der Betriebsflächen bei allen anderen Betrieben.
- (4) Der Tarif für die Grundgebühr wird mit Wirksamkeit 01. Jänner 2010 mit jährlich € 6,50 pro Person und Einwohnergleichwert festgesetzt. Der Tarif versteht sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10%.
- (5) Der Tarif nach § 2 (4) ist durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.
- (6) Die Einwohnergleichwerte nach der Anzahl der gemeldeten Personen pro Grundstück nach § 2 (3) lit a) wird in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller zum Stichtag 01. Juli eines jeden Jahres Personen mit Hauptwohnsitz und

Zweitwohnsitz pro Grundstück gemeldet sind. Dabei spielt das Alter einer Person keine Rolle. Ist eine Person zum jeweiligen Stichtag nur vorübergehend abgemeldet, so ist die Marktgemeinde berechtigt und verpflichtet, die Person dennoch mitzuzählen, sofern diese Person mehr als 6 Monate im jeweiligen Jahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Marktgemeinde Zell am Ziller unterhält.

- (7) Die Einwohnergleichwerte nach den Nächtigungen gemäß § 2 (3) lit b) werden in der Weise ermittelt, als im Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller für das unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr Gesamtnächtigungen pro Grundstück vorliegen. Die Gesamtnächtigungen dividiert durch 365 Tage ergeben die Einwohnergleichwerte. Die Einwohnergleichwerte sind auf zwei Dezimalstellen aufzurunden.
- (8) Die Einwohnergleichwerte nach den Sitzplätzen gemäß § 2 (3) lit c) in Gastronomiebetrieben pro Grundstück werden in der Weise ermittelt, als die Gesamtanzahl der Sitzplätze abzüglich der Sitzplätze für einen allfälligen Pensionsbetrieb (Sitzplätze, die vorwiegend für Halb- und Vollpensionsgäste zur Verfügung stehen) für die Berechnung herangezogen werden. Je fünf Sitzplätze entsprechen einem Einwohnergleichwert.
- (9) Die Summe der Einwohnergleichwerte aus Betrieben (wobei Ämter und Institutionen den Betrieben gleich zusetzen sind) pro Grundstück wird in der Weise ermittelt, als die Gesamtbetriebsflächen ohne Lagerräume, Abstellräume, Parkplätze, Garagen, WC's, Fremdenzimmer und gastronomisch genutzte Räume im Sinne des Punktes (8) für die Berechnung herangezogen werden. Je angefangene 40m<sup>2</sup> Betriebsfläche entsprechen einem Einwohnergleichwert. Die Obergrenze der zu verrechnenden Einwohnergleichwerte wird mit 10 EGW festgesetzt (400m<sup>2</sup>).
- (10) Die Summe der Einwohnergleichwerte für Zweitwohnsitze auf Campingplätzen wird für das 1. Halbjahr mit Stichtag 01. Februar bzw. für das 2. Halbjahr mit Stichtag 01. August eines jeden Jahres jeweils separat ermittelt. Als Bemessungsgrundlage gelten die pro Stellplatz zum jeweiligen Stichtag beim Meldeamt der Marktgemeinde Zell am Ziller gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Einwohnergleichwert festgelegt. Bemessungsgrundlage für die halbjährliche Vorschreibung ist die Hälfte des Tarifes für einen Einwohnergleichwert.
- (11) Berechnung der Einwohnergleichwerte für Schulen, Kindergarten und ähnliche Objekte: Die Summe der Einwohnergleichwerte wird in der Weise ermittelt als die Anzahl der Stammklassen in den Schulen bzw. die Anzahl der Gruppenräume in den Kindergärten zur Berechnung herangezogen werden. Pro Stammklasse bzw. pro Gruppenraum werden jeweils 5 Einwohnergleichwerte festgesetzt.
- (12) Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für Betriebe, die in einem Kalenderjahr eine kürzere Zeit als 6 Monate bewirtschaftet werden, werden die ermittelten Einwohnergleichwerte durch 2 dividiert. Der so ermittelte Wert wird mit dem Tarif des Einwohnergleichwertes multipliziert.

#### § 3- Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr):

- (1) Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Abfallentsorgung in der Marktgemeinde Zell am Ziller und zur Vermeidung von Abfall eine Weitere Gebühr (Müllabfuhrgebühr) auf Basis der tatsächlich abgeführten Abfallmenge.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Die Weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des Restmülls, des Bioabfalls und des Sperrmülls.
- (4) a) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge pro Grundstück. Die Müllmenge wird als tatsächlich abgeführter Abfall in Kilogramm pro Periode ermittelt. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfasst 3 Monate. Die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) ist durch Bescheid im nachhinein

vorzuschreiben. Der tatsächlich abgeführte Abfall in Kilogramm pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Tarif nach § 4 (1) lit a) ergibt die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr).

- b) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr „Bioabfall in Objekten von 1 bis 3 Haushalten“ ist die tatsächlich abgeführte Bioabfallmenge pro Grundstück. Die Anzahl der bezogenen Biosäcke pro Abrechnungsperiode multipliziert mit dem Rauminhalt und dem Tarif nach § 4 (1) lit b) ergibt die Weitere Gebühr für Bioabfall. Eine Abrechnungsperiode umfasst 6 Monate. Die Weitere Gebühr für Bioabfall ist durch Bescheid im nachhinein vorzuschreiben. Die tatsächlich abgeführte Bioabfallmenge wird in Litern gemessen.
- c) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr „Bioabfall in Objekten ab 4 Haushalten und Gewerbebetrieben“ ist die tatsächlich abgeführte Bioabfallmenge pro Grundstück. Die tatsächlich abgeführte Bioabfallmenge pro Abrechnungsperiode wird hier in Kilogramm gemessen und ist unter Einbeziehung des spezifischen Gewichtes auf Liter umzurechnen. Diese Summe multipliziert mit dem Tarif nach § 4 (1) lit b) ergibt die weitere Gebühr für Bioabfall. Der tatsächlich abgeführte Bioabfall in Kilogramm pro entleertem Behältnis ist durch automationsunterstützte Aufzeichnungen der Marktgemeinde nachzuweisen. Eine Abrechnungsperiode umfasst 6 Monate. Die Weitere Gebühr für Bioabfall ist durch Bescheid im nachhinein vorzuschreiben.
- d) Die Bemessungsgrundlage für die Weitere Gebühr für Sperrmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge in Kilogramm. Der Sperrmüll ist beim Altstoff-Sammelzentrum abzugeben und ist dort auf einer Waage zu wiegen.
- e) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 2,5 Liter Bioabfall pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
- f) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 0,5 Kilogramm Restmüll pro Einwohnergleichwert und Woche vorgeschrieben.
- g) Als Mindestabfuhrmenge werden jedenfalls 5 Kilogramm Sperrmüll pro Anlieferung im Altstoffsammelzentrum verrechnet.

#### § 4 - Tarife für Weitere Gebühr:

- (1) a) Die Tarife für die Weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt ab Wirksamkeit 01.01.2010: € 0,325 pro Kilogramm.
- b) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Bioabfall beträgt ab Wirksamkeit 01.01.2010: € 67,60 pro 1.000 Liter.
- c) Der Tarif für die Weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt ab Wirksamkeit 01.01.2010: € 0,30 pro Kilogramm. Die Weitere Gebühr für Sperrmüll ist grundsätzlich vor Ort in Bar zu entrichten. Für die Zusendung einer Rechnung wird eine Verwaltungspauschale von € 3,- zusätzlich verrechnet.
- (2) Weitere Gebühr sonstige Tarife ab Wirksamkeit 01.01.2010:  
Reifen: PKW-Reifen € 1,90 und mit Felge € 3,80 pro Stück;
- (3) Die Tarife nach § 4 sind durch Beschluss des Gemeinderates festzusetzen.  
Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

#### § 5 - Gebührensschuldner, Haftung, Pfandrecht:

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Jede Änderung nach § 5 (1) bis (3) ist innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Änderung der Marktgemeinde Zell am Ziller anzuzeigen.

#### § 6 - Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

#### Zu 6):

Grundsätzlich wurde im Rahmen vergangener Sitzungen beschlossen, im Bereich des Wegstückes „Augassl“ eine Grundfläche aus dem Besitzstand des öffentlichen Wassergutes zu erwerben. Entsprechende Anträge wurden im August 2008 an die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie an die Steuer- und Zollkoordination gestellt.

Nunmehr liegt mittels Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 31.07.2009, Zl. SZK-250303/0343-GVB/2009, die Zustimmung vor, wonach eine Teilfläche des Gst. 551/1 m<sup>2</sup> im Ausmaß von 294 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Wassergut ausgeschieden und seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller käuflich erworben werden kann. Die Schätzung durch einen Sachverständigen des Bundesministeriums für Finanzen hat eine Kaufsumme von € 5.880,00 (€ 20,00 je m<sup>2</sup>) ergeben. Parallel dazu wurde mit dem eingangs genannten Schriftstück ein Kaufvertrag unterbreitet, welcher nach entsprechender Erörterung einstimmig genehmigt wird. Einstimmig beschlossen wird im gegenständlichen Zusammenhang die in der Vermessungsurkunde vom 01.08.2008, GZ. 38932/08 (DI Engelbert Siegele, 6280 Zell am Ziller) ausgewiesene Fläche von 294 m<sup>2</sup> zum genannten Kaufpreis zu erwerben und der EZ 78 (öffentliches Straßen- und Wegegut), GB 87124 Zell am Ziller, anzugliedern. Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt eine Vertragsunterzeichnung vorzunehmen. Diese hat urkundenfähig zu erfolgen. Das Notariat Dr. Hans Singer, Zell am Ziller, wird beauftragt, eine grundbücherliche Durchführung dieses Vertragswerkes vorzunehmen. Eine solche hat lastenfrei zu erfolgen, weshalb seitens Buchberechtigter (z. B. Fischereirecht) entsprechende Freistellungen zu erwirken sind.

#### Zu 7):

Seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller als Mitgliedsgemeinde des Hauptschulverbandes Zell am Ziller wird genehmigend zur Kenntnis genommen:

1. Die Gründung der Firma Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung Immobilien KG mit dem Sitz in Zell am Ziller, an welcher:
  - a) der Hauptschulverband als Komplementär mit 100 %, und
  - b) die Marktgemeinde Zell am Ziller als Kommanditistin mit 0 %, substanzbeteiligt sind lt. beiliegendem Gesellschaftsvertrag datiert mit 24.07.2009.Diese Gründung der Gesellschaft erfolgt unter Inanspruchnahme der steuerlichen Begünstigungen und Befreiungen des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001.
2. Zur Umsetzung dieser Ausgliederung von Aufgaben des Verbandes auf die KG wird in weiterer Folge:
  - a) ein Einbringungsvertrag abgeschlossen, mit welchem das bestehende Hauptschulgebäude, welches ein Superädifikat darstellt, in die neu gegründete Kommanditgesellschaft unter Inanspruchnahme der steuerlichen Befreiungsbestimmungen des Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 eingebracht wird und
  - b) darüber hinaus nach Vermessung der erforderlichen Teilfläche des Gst 362/2 ein Baurechtsvertrag abgeschlossen, mit welchem die Liegenschaftseigentümerin Marktgemeinde Zell am Ziller der neu gegründeten Hauptschulverband Zell am Ziller und Umgebung Immobilien KG ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes auf dem Baurechtsgrundstück einräumt.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 8):

Bürgermeister Walter Amor informiert über das Ergebnis der am 12.08.2009 stattgefundenen 78. Gemeindevorstandssitzung, anlässlich welcher die Konditionen des mit der Neuen Heimat Tirol abzuschließenden Kaufvertrages neuerlich erörtert worden sind. Dabei wurde fixiert, hinsichtlich einzelner Vertragspunkte Adaptierungen des Entwurfes vorzunehmen. Ein entsprechend ergänzter bzw. abgeänderter Vertrag liegt zwischenzeitlich vor und wird nach eingehender Diskussion und Beratung genehmigt. Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden ermächtigt, eine Gegenzeichnung des Kaufvertrages vorzunehmen. Nachdem das Vertragswerk urkundenfähig zu fertigen ist, hat eine solche im Notariat Dr. Hans Singer zu erfolgen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten sind der Neuen Heimat Tirol vorzuschreiben.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 9) bis 13) vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 11):

Die Niederschrift über die 77. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Donnerstag, den 6. August 2009, wird einstimmig genehmigt.

Zu 12):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die 78. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Mittwoch, den 12. August 2009, zu genehmigen.

Zu 13):

Die Niederschrift über die 79. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 24. August 2009, wird einstimmig genehmigt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

- 14) Stellungnahme zur Verordnung der Landesregierung, mit welcher die Kernzone für ein Einkaufszentrum in der Gemeinde Fügen festgelegt wird;
- 15) Vertrag Wegscheider;
- 16) Kanalanschluß für das Grundstück „Neue Heimat“ (Gst. 146/13);
- 17) Antrag des Kulturausschusses hinsichtlich des 70. Geburtstages von Bürgermeister Walter Amor;

Zu 14):

Mittels Schreiben der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 11.08.2009, Zl. Ve1-5-908/5vA, wird ein Verordnungsentwurf vorgelegt, wonach in der Gemeinde Fügen eine Kernzone für Einkaufszentren festgelegt werden. Nach entsprechender Diskussion wird seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller einstimmig beschlossen, den gegenständlichen Entwurf zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 15):

Anläßlich der am 28.07.2009 stattgefundenen 53. Gemeinderatssitzung wurde die Übernahme einer Teilfläche des Gst. 115/1, welche als Zufahrt zu den Objekten „Aufeld 9a bis 9d“ dient, in das öffentliche Gut besprochen und Aufträge hinsichtlich einer Vermessung sowie der Abwicklung des erforderlichen Rechtsgeschäftes erteilt. Ein diesbezüglicher Straßengrund-Abtretungsvertrag – erstellt vom öffentlichen Notar Dr. Hans Singer – liegt zwischenzeitlich vor und wird zur Diskussion gestellt. Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen, die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit einer Gegenzeichnung dieses Vertragswerkes zu beauftragen und die im Vertrag vom 18.08.2009 enthaltenen Punkte zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 16):

Es wird einstimmig beschlossen, zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz bzw. der hiezu ergangenen Durchführungsverordnung das Büro Philipp mit der Ausarbeitung eines Vorschlages und in weiterer Folge eines Projektes zum Anschluß des neu zu errichtenden Mehrfamilien-Wohnhauses „Neue Heimat Tirol“ an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu beauftragen. Der Obmann des Bauausschusses wird ersucht, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Zu 17):

In Abwesenheit von Bürgermeister Walter Amor stellt das Gemeindevorstands-Mitglied Johann Platzer, als Obmann des Kultur- und Sportausschusses, den Antrag, das von Vbgm. OSR Anton Kreidl, GV Robert Pramstrahler und ihm erarbeitete Programm des gegenständlichen Festaktes sowie die Abdeckung der dabei entstehenden Kosten zu genehmigen. Das entsprechende Programm wird ausführlich diskutiert und seitens des Gemeinderates für gut befunden.

Geschlossen und gefertigt: